

A5 Auflösung von Gruppen

Antragsteller*in: Thomas Wolf (Delegierter BV Ober- und Mittelfranken)

- 1 §11 Gruppen, Abs. (6) neu
2 „Über die Auflösung einer Gruppe entscheidet der JRK-Kreisausschuß. Den
3 Mitgliedern der betroffenen Gruppe ist die Entscheidung schriftlich mit einem
4 Hinweis des Beschwerderechts mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der Auflösung
5 können die Mitglieder einer Gruppe innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der
6 Mitteilung Beschwerde beim zuständigen JRK-Bezirksausschuß einlegen, der
7 endgültig über die Auflösung entscheidet.“
- 8 § 18 JRK Kreisausschuss, Abs. (2) Aufgaben, Spiegelstrich 8 neu
9 „Er entscheidet über die Auflösung von Gruppen in seinem Zuständigkeitsbereich.“
- 10 § 23 JRK Bezirksausschuss, Abs. (2) Aufgaben, Spiegelstrich 7
11 „Er entscheidet über Beschwerden gegen Ausschlüsse von Mitgliedern in seinem
12 Zuständigkeitsbereich.“
- 13 wird zu:
- 14 „Er entscheidet über Beschwerden gegen Ausschlüsse von Mitgliedern und gegen die
15 Auflösung von Gruppen in seinem Zuständigkeitsbereich.“

Begründung

Aktuelle Situation:

In der JRK Ordnung haben wir derzeit nur die Gründung einer Gruppe geregelt, die im Einvernehmen mit dem LdJA vorzunehmen ist. Eine Beschränkung über die Mindestanzahl von Gruppenmitgliedern in einer Gruppe haben wir vor einigen Jahren bewußt aus der Ordnung genommen, so daß es derzeit keinen Automatismus gibt. Prinzipiell könnte man die Ordnung auch so auslegen, daß die Auflösung einer Gruppe gar nicht vorgesehen ist.

Antragsziel:

Mit diesem Antrag soll die Zuständigkeit der Auflösung von Gruppen geregelt werden, so daß Diskussionen diesbezüglich nicht aufkommen und eine klare Regelung in der Ordnung festgeschrieben ist.